

VIII. Nachtrag zum Kantonsratsreglement

vom 4. April 2006¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat vom Bericht «Ratsinformationssystem» des Präsidiums vom 15. August 2005² Kenntnis genommen und

beschliesst:

I.

Das Kantonsratsreglement vom 24. Oktober 1979³ wird wie folgt geändert:

Art. 46. Die Staatskanzlei besorgt unter Leitung des Staatssekretärs die Sekretariats- und Kanzleigeschäfte des Kantonsrates, indem sie insbesondere:

Staatskanzlei

- a) Protokolle und Beschlüsse des Kantonsrates ausfertigt und zustellt;
- b) die Medien im Auftrag des Kantonsrates und seiner Kommissionen informiert;
- c) den Kantonsrat mit den Beratungsunterlagen bedient;
- d) Unterlagen vermittelt, die der Dokumentation dienen;
- e) Rechtsauskünfte an Kommissionen des Kantonsrates erteilt;
- f) das Sekretariat der Rechtspflege-, der Staatswirtschaftlichen und der Redaktionskommission besorgt;
- g) Sach- und einfache Rechtsauskünfte an Mitglieder des Kantonsrates unmittelbar erteilt oder Anfragen an das zuständige Departement weiterleitet;
- h) den Besuch der Kantonsratsverhandlungen durch geführte Gruppen organisiert.

Der Staatskanzlei untersteht der Weibeldienst des Kantonsrates.

Sie stellt dem Kantonsrat Dokumente und Daten in elektronischer Form zur Verfügung. Sie unterstützt die elektronische Kommunikation zwischen den Organen und den Mitgliedern des Kantonsrates.

¹ In Vollzug ab 5. April 2006.

² ABI 2005, 1867 ff., und ABI 2006, 725 ff.

³ sGS 131.11.

c) Geschäftsverzeichnis

Art. 70. Das Geschäftsverzeichnis steht spätestens drei Wochen vor Sessionsbeginn zur Verfügung.

Es:

- a) gibt einen Überblick über die Session;
- b) informiert über die beim Kantonsrat anhängigen Geschäfte. Nicht behandlungsreife Geschäfte werden gekennzeichnet;
- c) weist auf die bevorstehenden Sessionsen wenigstens der nächsten zwei Jahre hin.

Später eingegangene Geschäfte werden nachgetragen.

Beratungsunterlagen

a) Regel

Art. 83. Die Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern des Kantonsrates laufend in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Sie müssen spätestens:

- a) 14 Tage vor Sessionsbeginn in elektronischer Form zur Verfügung stehen;
- b) 11 Tage vor Sessionsbeginn in gedruckter Form im Besitz der Ratsmitglieder sein.

b) Änderungsanträge

Art. 84. Änderungsanträge vorberatender Kommissionen und der Regierung, die nicht mit den Beratungsunterlagen zur Verfügung gestellt oder zugestellt werden können, werden so rasch als möglich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und in gedruckter Form vor Sessionsbeginn zugestellt oder verteilt.

Anträge von Ratsmitgliedern werden während der Session ausgeteilt, wenn sie rechtzeitig der Staatskanzlei übermittelt werden. Andernfalls sind sie dem Präsidenten schriftlich einzureichen, der sie dem Rat mündlich bekannt gibt. Der Staatskanzlei und dem Ratspräsidenten schriftlich eingereichte Anträge bedürfen der Bestätigung des Antragstellers bei der Beratung.

Allgemeines

a) Einreichung

Art. 107. Mitglieder und Fraktionen können Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen einreichen. Kommissionen können Motionen und Postulate einreichen.

Motionen, Postulate und Interpellationen können während, Einfache Anfragen auch ausserhalb der Session eingereicht werden. Motionen und Postulate einer Kommission können mit den Anträgen zu einer Vorlage auch ausserhalb der Session eingereicht werden.

Der Wortlaut samt Liste der Unterzeichner wird spätestens am Ende der Session zur Verfügung gestellt.

Art. 132. In der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Erforderliche Mehrheit

Es sind jedoch erforderlichlich:

- a) die Mehrheit (91) der Mitglieder des Kantonsrates:
 - 1. für den Antrag auf Totalrevision der Kantonsverfassung;
 - 2. in den Schlussabstimmungen über eine Teilrevision der Kantonsverfassung sowie über Gesetze und Beschlüsse, die zulasten des Staates oder der Gemeinden eine einmalige neue Ausgabe von mehr als Fr. 3 000 000.– oder eine während mindestens zehn Jahren wiederkehrende neue Jahresausgabe von mehr als Fr. 300 000.– zur Folge haben;
 - 3. für dringliche Kantonsratsbeschlüsse;
 - 4. für Schluss der Diskussion;
- b) ein Drittel (60) der Mitglieder des Kantonsrates für ein Referendumsbegehren aus der Mitte des Kantonsrates;
- c) ein Sechstel (30) der Mitglieder, um:
 - 1. ...;
 - 2. eine Abstimmung durch Namensaufruf zu beschliessen.

Art. 133quater. Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten werden in Form einer Namensliste ausgedruckt. b) Namensliste

Die Namensliste wird öffentlich zugänglich gemacht.

Art. 145. Das Kantonsratsprotokoll enthält:

- a) die Bezeichnung der Beratungsgegenstände und -unterlagen;
- b) die Namen der Sprecher mit dem wesentlichen Inhalt ihrer Ausführungen sowie mit dem Wortlaut der während der Beratung gestellten Anträge;
- c) die Entscheidung des Rates über die Anträge.

Kantonsratsprotokoll
a) Inhalt

Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten werden angegeben, wenn elektronisch abgestimmt wurde. Das Abstimmungsergebnis wird angegeben, wenn abgezählt oder geheim gewählt wurde, zusätzlich das Abstimmungsverhalten bei Abstimmung durch Namensaufruf.

In den Anhang zum Protokoll werden die Beschlüsse des Kantonsrates aufgenommen, soweit sie nicht im Amtsblatt oder in der Gesetzessammlung veröffentlicht werden.

Art. 146. Die Staatskanzlei erstellt das Protokoll in elektronischer Form ohne Verzug und teilt mit, ab wann es zur Verfügung steht. b) Form

Über geschlossene Sitzungen nach Art. 80 dieses Reglementes wird eine Kurzfassung ohne Namensnennung erstellt.

Gedruckte Auszüge des Protokolls werden auf Verlangen gestellt.

c) Berichtigungen

Art. 147. Über die Berichtigung von Fehlern im Protokoll entscheidet das Präsidium aufgrund einer Einsprache oder von Amtes wegen.

Einsprachen können innert 14 Tagen, nachdem das Protokoll zur Verfügung gestellt wurde, der Staatskanzlei schriftlich eingereicht werden.

Die Berichtigung wird ohne Verzug in das Protokoll aufgenommen.

Art. 147bis wird aufgehoben.

Aufzeichnung
a) Aufnahme
im Wortlaut

Art. 149. Die Verhandlungen des Kantonsrates können zur Erleichterung der Protokollführung durch technische Hilfsmittel im Wortlaut aufgenommen werden.

Der Kantonsrat kann in besonderen Fällen ein Wortprotokoll beschliessen.

II.

Dieser Erlass wird ab Ende der Frühjahrsession 2006 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:
Prof. Dr. Silvano Möckli

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer